

1. Übergeordnete Anforderungen

1.1. Verkehrstechnische Maßnahmen

1.1.1. Verkehrsrechtliche Anordnung Gemeindestr

Bei Einschränkungen des öffentlichen Straßenverkehrs muss der Antragssteller vor Beginn der Arbeiten beim Bereich Ordnung und Bürgerservice – Verkehrsabteilung – der Stadt Castrop-Rauxel eine verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 Straßenverkehrsordnung einholen.

1.1.2. Verkehrssicherung

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und nach den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherung an Arbeitsstellen (ZTV-SA), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, zu erfolgen.

1.2. ÖPNV

Arbeiten im Bereich von Haltestellen sind vor Beginn mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben abzustimmen.

1.3. Versorgungsleitungen und Vermessungspunkte

Vor Beginn der Aufbrucharbeiten ist bei den Versorgungsbetrieben (z. B. Westnetz, Telekom, Gelsenwasser usw.) Auskunft über die Lage der Versorgungsleitungen einzuholen und beim Katasteramt Recklinghausen zu klären, ob innerhalb der Aufbruchstelle Vermessungspunkte (Polygonpunkte) vorhanden sind. Gegebenenfalls werden diese durch das Katasteramt gesichert. Die Wiederherstellung der bei den Bauarbeiten vernichteten Punkte erfolgt durch das Katasteramt zu Lasten des Antragstellers.

1.4. Verschmutzung

Gemäß § 32 StVO und § 17 (1) StrWG NRW sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Der EUV behält sich das Recht vor, Verschmutzungen auf Kosten des Antragstellers zu säubern.

1.5. Baubeginn und Beendigung

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum sowie umgehend nach Beendigung ist der Baubeginn / die Fertigstellung dem EUV anzuzeigen. Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn- und Ende) ist einzuhalten. Die Aufbruchgenehmigung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Wurde nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Aufbruchgenehmigung und ein Neuantrag ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bau-Endes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

1.6. Überwachung

Der EUV behält sich vor, solchen Unternehmen, die bei Kanalanschluss-, Aufbrucharbeiten oder bei Verkehrssicherungen nicht die notwendige Sorgfalt walten lassen, künftig die Zustimmung zur Ausführung von Arbeiten im Stadtgebiet zu versagen.

1.7. Allg. gesetzliche und technische Grundlagen

Die Benutzung von Straßen und deren Nebenanlagen über den Gemeingebrauch hinaus ist gemäß § 18 Abs. 1 StrWG NRW Sondernutzung. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Ablauf der genannten Frist wiederherzustellen.

Die Anschlussleitung/en ist / sind nach den bestehenden technischen Vorschriften und anerkannten Regeln der

Technik, insbesondere nach DIN 752 sowie DIN 1610, herzustellen.

Außerdem gelten die nachfolgend genannten besonderen technischen Anforderungen.

2. Besondere technische Anforderungen

2.1. Allgemein

Bei den Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen ist grundsätzlich die ZTV A-StB in der aktuellen Fassung zu beachten.

Aufbrüche in asphaltierten Decken sind sofort endgültig wiederherzustellen. Sollte aus irgendeinem Grund die Aufbringung der Asphaltdecke nicht möglich sein, ist vorläufig eine Kaltasphaltdecke oder ein Lückenschluss mittels Betonpflastersteinen einzubringen. Ein vorläufiges Schließen der Aufbruchstelle mit ungebundenem Mineralgemisch ist nicht zulässig.

2.2. Wasserhaltung

Während der Arbeiten sind Gräben bzw. Baugruben frei von Wasser zu halten (vgl. DIN 1610). Gemäß DWA-A 139 ist das Grundwasser bis in eine Tiefe von 0,5 m unter Grabensohle abzusenken.

2.3. Leitungszone und Hauptverfüllung

Für die Erdbaumaßnahmen im Bereich der Leitungszone und der Hauptverfüllung sind DWA-A 139 sowie ZTV E-StB jeweils in ihrer aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Bei der Neuverlegung von Rohrleitungen sind die entsprechenden Schichtdicken der Bettungszone / Abdeckung einzuhalten. Verfüllungen im Bereich der Leitungszone haben grundsätzlich mit Sand zu erfolgen. Ist das vorhandene Material aus den Aushubarbeiten für den Einbau im Bereich der Hauptverfüllung nicht geeignet ist neues Material zu verwenden.

2.4. Oberbau

Der Oberbau ist so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand mindestens technisch gleichwertig ist. Ist die Wiederherstellung des Oberbaus mit dem vorgefunden Schichtenaufbau technisch nicht zweckmäßig, orientiert sich die Wiederherstellung an den Regelbauweisen der RStO (Tafel 1-6). Es ist grundsätzlich neues Material zu verwenden. Pflasterdecken, Plattenbelege und Einfassungen sind gemäß ZTV Pflaster-StB, Asphaltbefestigungen gemäß ZTV-Asphalt-StB auszuführen.

2.4.1. Bauweise und Schichtdicke

Der Aufbau erfolgt gemäß RStO, Tafel 1, Bk 1.8, Zeile 1 (wenn durch den EUV nicht anders bestimmt):

Frostschuttschicht	45 cm
Asphalttragschicht	16 cm
Asphaltdeckschicht	4 cm
E _{v2} -Werte OK FSS	120 MPa

Die nach RStO geforderten E_{v2}-Werte sind mindestens einmal für die jeweilige Lage nachzuweisen. Vergleichsweise werden auch E_{vd}-Werte akzeptiert. Der Vergleichsfaktor zwischen E_{vd} und E_{v2} wird vom EUV Stadtbetrieb mit dem Faktor 2:1 angenommen und akzeptiert.

2.4.2. Zu verwendende Asphaltmischgutarten

In Anlehnung an Tab. 1 ZTV-Asphalt-StB ist zu verwenden (wenn durch den EUV nicht anders bestimmt):

Asphalttragschicht bis Bk 1.8	AC 22 T N
Asphaltdeckschicht bis Bk 1.8	AC 08 D N

3. Abnahmen

Der Aufbau der Leitungszone, der Hauptverfüllung sowie des Oberbaus sind durch Fotos zu dokumentieren, die nach RStO geforderten E_{v2} -Werte sind einmal für die jeweilige Lage (Nach Aufforderung Im Beisein eines EUV-Mitarbeiters) nachzuweisen. **Die Fotos / Nachweise sind zur Abnahme vorzulegen.**

Das Ergebnis der Abnahme wird protokolliert. Die Abnahme erfolgt lediglich zur Überprüfung der Übereinstimmung des fertiggestellten Werkes mit den in der Genehmigung enthaltenen Bestimmungen in technischer und rechtlicher Hinsicht.

4. Mängel

Bei der Bewertung im Rahmen der Abnahme werden die in diesem Merkblatt genannten Anforderungen und Regelwerke zugrunde gelegt.

Als Mängel gelten unter anderem:

- Absackungen >5mm (bei einer Strecke von 2 m)
- Nicht bündig gefüllte Pflasterfugen
- Nicht vollflächig verlegt Platten
- Kippelndes Pflaster / Platten
- Gerissene Fugenfüllungen in bituminösen Fugen
- Durchschlagende Risse
- ...